## 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 – 4 und Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.12.2022 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

## Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt 0,80 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

## Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 16.12.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand Der Bürgermeister gez. Sven Partheil Böhnke

(L.S.)

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 16.12.2022 im Internet unter www.timmendorfer-strand.org bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 16.12.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand Der Bürgermeister gez. Sven Partheil Böhnke

(L.S.)